

## **Satzung der Gesellschaft für Fußchirurgie e.V.**

### **§ 1 Name/Sitz**

- 1.1 Der Verein wurde am 26. Oktober 1996 gegründet und ist seit 08.03.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landsberg unter der Nr. VR 717 eingetragen und führt den Namen

*"Gesellschaft für Fußchirurgie e.V."*.

- 1.2 Sofern der Verein im Ausland tätig wird, wird der Name in der in die Landessprache übersetzten Form verwendet und zwar insbesondere in:

englisch sprechenden Ländern mit „Association for Foot Surgery“  
französisch sprechenden Ländern mit „Association pour la Chirurgie du Pied“  
italienisch sprechenden Ländern mit „Associazione per la Chirurgia del Piede“  
spanisch sprechenden Ländern mit “Asociación para la Cirugía del Pied“.

- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Raisting, Deutschland

- 1.4 Der Verein wird nachfolgend auch als "Gesellschaft" bezeichnet. Die Satzung wurde neu gefasst und am 17. Dezember 2007 beschlossen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Die Gesellschaft für Fußchirurgie bezweckt auf gemeinnütziger Grundlage die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Berufsbildung, jeweils auf dem Gebiet der Fußchirurgie und der verwandten Gebieten sowie der konservativen Behandlung des Fußes.

- 2.2 Die Gesellschaft will gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag zur Gesundheitspflege leisten, in dem sie sich mit den Fragen zur Anwendung, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Forschung und den Möglichkeiten des interdisziplinären internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Fußchirurgie sowie der konservativen Behandlung des Fußes auseinandersetzt.

- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft:

2.3.1. die Förderung des Informations- und Meinungsaustausches durch Symposien, Seminaren, Kongressen sowie wissenschaftlichen und belehrenden Veranstaltungen mit dem Ziel, die Theorie und Praxis der Fußchirurgie und konservativen Behandlungsmöglichkeiten erkrankter Füße interessierten Ärzten und Wissenschaftlern zugänglich zu machen und weiter zu entwickeln.

- 2.3.2. die Förderung der zweckspezifischen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung sowie des Erfahrungsaustausches;
  - 2.3.3 die Förderung der Forschung;
  - 2.3.4. die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, medizinischen Gesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften;
  - 2.3.5. Förderung der Standardisierung und der Qualität der Fußchirurgie in Lehre und in Praxis.
- 2.4 Die Gesellschaft ist überörtlich und überkonfessionell tätig, sie ist parteipolitisch unabhängig und frei von industriell-kommerziellen Bindungen und Verpflichtungen. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben vorwiegend in der Bundesrepublik Deutschland wahr. Unabhängig davon darf sie die internationale Zusammenarbeit pflegen.
- 2.5 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der zweckspezifischen Berufsbildung. Jede Satzungsänderung soll vor Beschlussfassung mit dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt steuerlich abgestimmt werden.

### **§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke**

- 3.1 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in dem nachfolgenden Absatz beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten der Gesellschaft verwirklicht.
- 3.2. Die Förderung von Wissenschaft, Forschung und zur Verbreitung der Fußchirurgie und der verwandten Gebiete sowie der konservativen Behandlung von erkrankten Füßen wird insbesondere durch :
- a) Maßnahmen zur Forschung mit dem Ziel, die Wirkungsweise von fußchirurgischen und konservativen Behandlungsmethoden am erkrankten Fuß und deren Anwendung in Klinik und Praxis zu fördern;
  - b) durch Förderung und Ausführung von Forschungsvorhaben im Bereich der Grundlagen- und Eigenforschung;
  - c) durch die Vergabe von Forschungsaufträgen;
  - d) durch das Ausrichten von Veranstaltungen aller Art, wie z. B. Tagungen, Kongresse, wiss. Symposien, Arbeitstagungen oder Workshops, auch Seminare, sei es im Bereich der Grundlagenforschung, in der angewandten Forschung oder im Bereich des Wissenstransfers;

e) durch regelmäßige und aktuelle Informationen aller Mitglieder über Theorie und Praxis der Fußchirurgie per Internet oder sonstiger Medien;

f) durch Erstellung und Veröffentlichung von Fachbeiträgen in einschlägigen Publikationsmitteln;

g) ferner durch:

- Mitarbeit bei der Planung und Ausarbeitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen oder Forschungseinrichtungen
- entsprechende Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung und Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden, z. B. Ärztekammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts;

verwirklicht.

3.3 Die Förderung im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch multimediale Informationsveranstaltungen, durch die Organisation von Qualitätszirkeln und durch Erarbeitung oder Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsrichtlinien im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Fußchirurgie.

3.4 Die Förderung der Berufsausbildung erfolgt insbesondere durch Weiterbildungsangebote und Fachausbildungen mit dem Ziel der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung auf den genannten Gebieten.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit**

4.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4.4 Ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen einer von dem Vorstandschaft zu beschließenden Vergütungsregelung eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

4.5 Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, im Rahmen einer von dem Vorstand zu beschließenden Regelung über eine angemessene Aufwandsentschädigung vergütet (§ 181 BGB findet insoweit keine Anwendung).

4.6 Wenn und soweit Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hauptberuflich oder nebenberuflich in der Gesellschaft mitarbeiten, regelt sich die Vergütung nach dem Auftrag, dem Arbeitsvertrag oder dem Dienstvertrag.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied im Verein kann werden, wer Zweck und Aufgaben der Gesellschaft unterstützen will. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 5.2 Die Gesellschaft kennt 3 Arten von Mitgliedschaften:
- a) aktive Mitglieder;
  - b) fördernde Mitglieder;
  - c) Ehrenmitglieder
- 5.3 In diesem Sinne können Mitglieder werden, die den Zweck des Vereins bejahen:
- a) als aktive Mitglieder die eine ärztliche Ausbildung abgeschlossen haben, jeglicher Nationalität,
  - b) als fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) Einzelpersonen (persönlich fördernde Mitglieder) Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie rechtlich unselbständige Stiftungen und Vereinigungen (korporativ fördernde Mitglieder) soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen der Gesellschaft förderlich sind,
  - c) als Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht) sonstige natürliche Personen jeder Nationalität, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder die Fußchirurgie verdient gemacht haben und den Zweck und die Interessen der Gesellschaft zu fördern gewillt sind. Über die Ernennung entscheidet nach Empfehlung durch den Vorstand die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 6 Aufnahme in den Verein**

- 6.1 Über die Aufnahme eines aktiven oder fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, die nachfolgende Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet:
- a) durch den Tod im Fall der Mitgliedschaft von natürlichen Personen,

- b) durch Liquidation im Fall von Mitgliedern in Form einer Personengesellschaften oder juristischen Person,
- c) durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern,
- d) durch Austritt (Kündigung),
- e) durch Ausschluss.

- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder Vereinsziele schuldhaft, wobei grob Fahrlässigkeit genügt, verstoßen hat oder sich dem Ansehen, den Interessen oder dem Zweck der Gesellschaft zuwider verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch beim 1. Vorsitzende(n) einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung innerhalb der Frist des § 11.3 zu laden.
- 7.4 Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. In diesen Fällen erfolgt der Ausschluss abweichend von Abs. 7.3 durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.
- 7.5 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- 8.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.
- 8.2 Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Beiträge des laufenden Jahres am 15. Februar jeden Jahres fällig.
- 8.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit .
- 8.4 Die Mitgliederrechte ruhen für das laufende Kalenderjahr, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Nachfrist von 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.

- 8.5 Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 9 Organe der Gesellschaft**

- 9.1 Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.
- c. der Generalsekretär
- d. der Beirat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder der Gesellschaft.

- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands (§ 14);
- b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern (§ 20.4);
- c) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Maßgabe von § 7.3;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (§ 15);
- e) Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht) (§ 20);
- f) Entlastung des Vorstands; die Mitglieder des Vorstandes haben einen Rechtsanspruch auf Beschluss zur Entlastung/Nichtentlastung;
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 8);
- h) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder (§ 11. 4);
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 21);
- k) Beschlussfassung über Ehrenpräsidenschaften;
- l) Aufstellung der Arbeitskreise, insbesondere der Arbeitskreise „Öffentlichkeitsarbeit“, „Recht, Gutachten, Abrechnung“, „Aus- und Fortbildung, Austausch“, „Wissenschaft, Forschung, Innovation“, „Medizinische Fachgruppen“.

- 10.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Mitteilung einberufen. Der Vorstand bestimmt den jeweiligen Ort und die Zeit.
- 11.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn von mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
- 11.3 Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Email und Fax gewahrt.
- 11.4 Anträge und Themen von Mitgliedern, die auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend der fristgerecht eingereichten Anträge und Themen zu ergänzen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 12.1 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Sofern die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit des jeweiligen Versammlungsleiters betrifft, muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste auf Antrag zulassen.
- 12.4 Die Abstimmungen sind durch Handhebung zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein anderes Verfahren beschließt.
- 12.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 2 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung und einer auf 2 Wochen verkürzten Ladungsfrist einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des von ihm bestellten Vertreters.

- 12.7 Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 12.8 Für die Auflösung des Vereins in einer hierfür eigens einberufenen Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 12.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des 1. Vorsitzenden und des Protokollführers, die Namen aller erschienenen Mitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder mit Stimmrecht, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll deren genauer Wortlaut angegeben werden.

### **§ 13 Der Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Schriftführer(in)
  - d) der/dem Kassenwart(in)
- 13.2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 13.3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 13.4. Der Vorstand hat das Recht auf Verlangen von Behörden die Satzung rechtmäßig zu ändern.
- 13.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden.
- 13.6. Der Vorstand ist verpflichtet, alle den Verein verpflichtenden Handlungen so wahrzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies gilt insbesondere für Aufträge an Dritte, z.B. bei Seminaren, Kongressen und wissenschaftlichen Veranstaltungen.

## **§ 14 Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands**

- 14.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur aktive Mitglieder mit mindestens 2 Jahren aktiver Mitgliedschaft. Die gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl an. Die anschließende Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur einmal zulässig. Klargestellt wird, dass mehr als zwei Amtszeiten einer Person zum Vorstand gestattet sind, sofern nicht mehr als zwei Amtszeiten unmittelbar aneinander anschließen.
- 14.2 Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit weg, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied. In der Zwischenzeit kann die Vorstandschaft einen Ersatzvertreter bestellen.
- 14.3 Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so hat es dies schriftlich unter Angaben von Gründen gegenüber dem übrigen Vorstand anzuzeigen. Im Übrigen gilt die Regelung unter 14.2.

## **§ 15 Vorstandsaufgaben**

- 15.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.
- 15.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
  2. Verwirklichung der Satzungszwecke;
  3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  4. die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und die Verwaltung des Vereinsvermögens; wobei laufende Geschäfte der Gesellschaft solche sind, die keine Dauerschuldverhältnisse betreffen und den Wert im Einzelfall in Höhe von 2.500,- Euro und kalenderjährlich den Betrag in Höhe von insgesamt 5.000,- Euro nicht überschreiten;
  5. die Vertretung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter der Gesellschaft, soweit es gesetzlich zulässig ist;
  6. die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, einschließlich Erstellung eines Jahresberichts);
  7. die Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich);
  8. die Ernennung und Abberufung des Generalsekretärs;
  9. die Ernennung und Abberufung der Vorsitzenden aus den Reihen des Vorstandes für die Arbeitskreise;
  10. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7.3..
- 15.3 Der Kassenwart verwaltet die Buchführung, die Kasse und den Zahlungsverkehr des Vereins, macht Einnahmen und Ausgaben in Abstimmungen mit dem 1. Vorsitzenden und

gibt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch an Nichtmitglieder delegieren. Dann trägt der Kassenwart für die delegierten Aufgaben die Verantwortung.

- 15.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bestimmt unter anderem die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und des Generalsekretärs und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung des Vorstands.

### **§ 16 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Ort und Zeit werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Die Einladung ergeht durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Schriftführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 17 Erweiterter Vorstand**

- 13.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und dem Generalsekretär.
- 13.2 Der erweiterte Vorstand bestimmt inhaltlich die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
- 13.3 Der erweiterte Vorstand tritt wenigstens einmal im Jahr auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter zusammen. Er berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig in der Mitgliederversammlung.

### **§ 18 Generalsekretär**

- 14.1 Der Generalsekretär stellt dem Vorstand seine Fachkompetenz beratend zur Verfügung. Im erweiterten Vorstand hat der Generalsekretär ein Stimmrecht.
- 14.2 Der Generalsekretär wird durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt und kann durch diesen jederzeit abberufen werden.

## **§ 19 Beirat**

- 17.1 Der Beirat setzt sich aus den Projektleitern der fünf Arbeitskreise zusammen. Die Projektleiter werden durch einfache Mehrheit der Stimmen in den fünf Arbeitskreisen für zwei Jahre gewählt.
- 17.2 Der Beirat berät auf Antrag und aus eigener Initiative den Vorsitzenden des Arbeitskreises, den Vorstand und den erweiterten Vorstand und hilft durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Vorstandes mit und berichtet aus den Arbeitskreisen. Er hat kein eigenes Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 20 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- 18.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 18.2 Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln, soweit nicht vereinsrechtliche, handelsrechtliche oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.
- 18.3 Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen, soweit gesetzlich zulässig nach einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung. Der Jahresabschluss ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen. Die Rechnungslegung ist mindestens bis Ende des 3. Quartals des folgenden Kalenderjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Jahresrechnung ist von einem Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu stellen und mit einer Bescheinigung über die formelle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu versehen.
- 18.4 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jährlich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Sie haben die Aufgabe, die jährliche Rechnungslegung der Vorstandschaft samt dem erstellten Jahresabschluss auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen mit Empfehlungen zur Entlastung.

## **§ 21 Auflösung**

- 19.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen einen Tagesordnungspunkt einschließlich einer eventuellen Beschlussfassung über die Liquidation behandelt. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen.
- 19.2 Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung, wobei das „Deutsche Rote Kreuz“ die erste Wahl ist, um das Vermögen zur Verwendung für die Förderung der Weiterentwicklung und der Verbreitung des Wissens um die Fußchirurgie zu nutzen.

- 19.4 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung soll ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister gelten. Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die 1. Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammentritt.